

23 K 49/14



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 12. August 2026, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Erbacher Straße 47, Saal 128, versteigert werden:

Das im Erbbaugrundbuch von Ober-Sensbach Blatt 226, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Ober-Sensbach	9	2	Gebäude- und Freifläche, Krähberg 1	25220

Erbbaurecht an dem Grundstück der Gemarkung Ober-Sensbach Blatt 164

eingetragen in Abt. II Nr. 4 auf 40, unter Umständen 45 Jahre ab dem 01.09.1991; Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich zur Belastung mit Grundpfandrechten, Rentenschulden und Reallasten,

Eigentümer: Louis Christian Albrecht Kraft Nis Graf zu Erbach-Fürstenau, 64720 Michelstadt/Steinbach

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.09.2014 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 725.000,00 €

Objektbeschreibung: Jagdschloss, ohne Grundstück

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **0136 2990 1131**.

Weinrauch
Rechtspflegerin